

Arbeitshilfe Bundesfreiwilligendienst, Jugendfreiwilligendienste und Ehrenamt

Inhalt	Seite
I. Bundesfreiwilligendienst	
1. Allgemeine Informationen und Rahmenbedingungen	2
2. Integrationsprozesse	2
3. Dokumentation in VerBIS	4
II. Jugendfreiwilligendienste	
1. Allgemeine Informationen und Rahmenbedingungen	5
2. Integrationsprozesse	5
3. Dokumentation in VerBIS	7
III. Ehrenamt	
1. Allgemeine Informationen und Rahmenbedingungen	8
2. Integrationsprozesse	8
3. Dokumentation in VerBIS	9
IV. Quelle	9

I. Bundesfreiwilligendienst

1. Allgemeine Informationen und Rahmenbedingungen

Der Bundesfreiwilligendienst ergänzt seit 2011 die Jugendfreiwilligendienste mit bis zu 35.000 Plätzen jährlich für gesellschaftliches Engagement im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich.

Es gibt keine Altersobergrenze. Personen unter 27 Jahren müssen den BFD (analog den JFD) in Vollzeit leisten, ältere Teilnehmer haben eine Teilzeitmöglichkeit von mehr als 20 Stunden pro Woche.

Die Regeldauer des BFD beträgt ein Jahr, möglich ist aber eine Dauer zwischen 6 und 24 Monaten.

Teilnehmer des BFD werden von den Einsatzstellen fachlich angeleitet, außerdem sind eine pädagogische Begleitung zur Vermittlung u.a. sozialer und (inter)kultureller Kompetenzen sowie Seminare zur politischen Bildung vorgesehen.

Nach Abschluss des BFD erhalten die Teilnehmer ein qualifiziertes Zeugnis.

BFD-Teilnehmer sind sozialversichert und können einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

Sie erhalten ein Taschengeld und können einzelfallabhängig Sachleistungen bekommen. Der Grundfreibetrag bei der Anrechnung auf Alg II beträgt i. d. R. 200 €. Zur Verfügung gestellte Verpflegung wird angerechnet.

2. Integrationsprozesse

Neben der Hauptfunktion zivilgesellschaftlichen Engagements können in einem BFD (Schlüssel)Kompetenzen erhalten, ausgebaut oder erworben werden und somit einen Beitrag zur Erhöhung von Beschäftigungschancen leisten.

Informations- und Beratungsumfang

Grundsätzlich sind Freiwilligendienste im Verhältnis zu Vermittlung und Förderung *nachrangige* Angebote, die eine Integrationsarbeit unterstützen können. Sofern ein Kunde die mögliche Teilnahme an einem BFD thematisiert, sind Auskünfte zu erteilen und es ist auf weitere Informationsquellen zu verweisen.

Da es sich bei Freiwilligendiensten nicht um Arbeitsverhältnisse im klassischen Sinn handelt, sind Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) ausgeschlossen.

Aktive Beratungen oder gezielte Vermittlungs- und Zuweisungsaktivitäten werden nicht durchgeführt. Ebenso dürfen Kunden nicht zu Aktivitäten bezügl. einer Teilnahme am BFD verpflichtet werden.

Ausnahmen:

Integrationsferne Kunden mit den Förderzielen

- Stärkung der Rahmenbedingungen und
- Stärkung der Leistungsfähigkeit in den Profillagen
 - Entwicklungs-,
 - Stabilisierungs- oder
 - Unterstützungsprofil

bei denen andere Förderungsmaßnahmen und -instrumente nicht vorhanden oder zielführend sind, können in Ausnahmefällen initiativ auf eine Teilnahme an einem BFD angesprochen werden.

Dies kann bspw. für ältere, möglicherweise langzeitarbeitslose Kundinnen und Kunden sinnvoll sein, sofern keine anderen vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe zu bearbeiten sind. Selbstverständlich gilt auch für diese Kunden das Gebot der Freiwilligkeit bezügl. einer Teilnahme am BFD.

Zumutbarkeit

Teilnehmer am BFD unterliegen den Regelungen des § 10 Abs. 1 Nr. 5. Dementsprechend ist Ihnen während ihrer Teilnahme eine Arbeit nicht zuzumuten. Ebenso wenig ist ihnen der Abbruch eines Freiwilligendienstes zugunsten einer Arbeitsaufnahme oder Teilnahme an einer Integrationsmaßnahme zuzumuten.

Profiling gemäß 4 PM 2.0

Grundsätzlich ist bei einer BFD-Teilnahme in Teilzeit individuell zu prüfen, ob eine zusätzliche Arbeitsaufnahme zumutbar ist.

Da aber im Rahmen von 4 PM 2.0 eine Vermittlungsarbeit mit integrationsfernen Kundinnen und Kunden nicht vorgesehen ist, wird eine mögliche, zusätzliche Arbeitsaufnahme seitens der IFK nicht aktiv angestrebt.

Bei Kunden mit dem Förderziel ‚Direktvermittlung‘ ist eine begleitende Integrationsarbeit mit dem Ziel einer Teilzeit-Beschäftigung zu verfolgen.

Bei den Förderzielen ‚Stärkung der Qualifikation‘ und ‚Stärkung der Motivation‘ wird einzel-fallabhängig gemäß 4 PM 2.0 verfahren.

4 PM 2.0 verfolgt eine Ein-Ziel-Strategie, die auch bei Kundinnen und Kunden, die eine Teilnahme am BFD anstreben, umgesetzt wird.

Eine Verarbeitung im Profiling in Gestalt von Handlungsbedarfen (Entwicklungsziele) und Handlungsstrategien erfolgt nur dann, wenn keine anderen, in den Beratungsgesprächen entwickelten Bedarfe und Strategien vorliegen.

Sind diese Bedarfe und Strategien weiterhin aktuell, werden Aktivitäten zum Thema BDF hier nicht dokumentiert.

Sofern ein Reprofilung im Hinblick auf die Teilnahme am BFD sinnvoll ist, stehen bspw. die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

<u>Förderziel</u>	<u>Entwicklungsziele</u>	<u>Handlungsstrategie</u>
<u>Stärkung d. Rahmenbedingungen</u>	persönl. Rahmenbedingungen familiäre Situation	individ. Wettbewerbsnachteile ausgleichen fam. Situation stabilisieren
<u>Stärkung der Leistungsfähigkeit</u>	Arbeits- und Sozialverhalten	Arbeits- u. Sozialverhalten stärken

Als Ziel ist „Aufnahme Tätigkeit jenseits 1. Arbeitsmarkt“ auszuwählen.

Ab Beginn des BFD ist die Profillage „Zuordnung nicht erforderlich“ auszuwählen um eine Konformität mit der Nichtaktivierung gem. § 10 SGB II herzustellen. Die dann erfolgende Lö-

schung der Handlungsstrategien ist unschädlich, da zum Ende der Teilnahme ein Reprofilingsinnvoll ist.

Sollte eine Anmeldung zur BB zwecks Ausbildungsstellenvermittlung vorliegen, so bleibt diese bestehen. In diesen Fällen liegt die Profilinghoheit bei der BB.

Kontaktdichte

Gemäß unserem Kunden-Kontaktdichtekonzept ist für Kundinnen und Kunden, die nach § 10 SGB II nichtaktiviert sind, ein Kontakt pro Jahr vorgesehen. Diese Kontaktdichte gilt auch für Teilnehmer am BFD.

Die „Begleitende Beratung II“ sollte, in Abhängigkeit von der Dauer des BFD, drei bis sechs Monate vor Ende der Teilnahme stattfinden und dient

- der ersten Überarbeitung der Fähigkeiten,
- ggf. Anpassung des Stellengesuchs und
- ersten Überlegungen zur Integrationsstrategie nach Ende der Teilnahme.

Eine Nachhaltung der Kontaktdichte kann erfolgen über

1. individuelle Wiedervorlagen oder
2. Auswertung der DORA-Abfrage „§ 10 nach Zeitraum und Gründen“.

Direkt nach Abschluss des BFD erfolgt ein ausführliches Reprofilings, das insbesondere mögliche Integrationsaktivitäten in den Blick nimmt.

3. Dokumentation in VerBIS

Eine Auskunftserteilung bzw. die für Ausnahmefälle vorbehaltene Beratung seitens der IFK zum BFD ist in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Im Lebenslauf ist der vollständig auszufüllende Eintrag „Freiwilligendienst“ mit der Unterkategorie „Bundesfreiwilligendienst“ zu nutzen.

Parallel erfolgt der Eintrag „§ 10 Sonstige Gründe“.

Der Status ist nicht gesetzt; im Anschluss an die Teilnahme muss der Lebenslauf aktualisiert werden (ggf. Eingabe neuer Arbeitslosigkeit).

Freiwilligendienste zählen trotz ihrer SV-Pflicht nicht als Integration.

Ergänzende Dokumentation

Das als BK-Vorlage existierende „Anschreiben Bundesfreiwilligendienst“ soll Teilnehmern am BFD ausgehändigt oder zugesandt werden. Es enthält Informationen zum Angebot des Jobcenters während der Teilnahme sowie zu Pflichten des Kunden/der Kundin.

Diese Vorlage muss bezüglich des Beginndatums in der 1. Zeile angepasst werden („zum x.x.x. beginnen Sie“ oder „zum x.x.x. haben Sie begonnen“).

Ebenso muss die Formulierung im 4. Absatz „Spätestens 6 Monate vor Ende des Bundesfreiwilligendienstes werden wir Sie (...) einladen“ geändert werden in „Vor Ende des Bundesfreiwilligendienstes werden wir Sie (...) einladen“, da eine mindestens 6-monatige Einladungsfrist bei kürzeren Teilnahmen am BFD nicht sinnvoll ist und an dieser Stelle keine zeitliche Festlegung erfolgen sollte.

II. Jugendfreiwilligendienste

1. Allgemeine Informationen und Rahmenbedingungen

Jugendfreiwilligendienste sind Freiwillige u. a. soziale, ökologische, kulturelle Jahre, die als Orientierungs- und Bildungsangebote Ausbildungs- und Erwerbschancen verbessern sollen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen zum Ende der Teilnahme nicht älter als 27 Jahre sein. JFD werden ausschließlich in Vollzeit ausgeübt, bei einer Regeldauer von einem Jahr. Grundsätzlich möglich sind Teilnahmen zwischen 6 und 24 Monaten.

Die finanzielle Ausgestaltung, Anrechnung und SV-Pflicht erfolgt analog dem BFD.

2. Integrationsprozesse

Der Erwerb sozialer und personaler Kompetenzen und beruflicher Erfahrung im Rahmen eines JFD kann die Integrationschancen in Arbeit erhöhen oder eine Ausbildungsreife herstellen.

Informations- und Beratungsumfang

Auch der Jugendfreiwilligendienst ist im Verhältnis zu Vermittlung und Förderung ein *nachrangiges* Angebot, das eine Integrationsarbeit unterstützen kann. Da es sich beim JFD nicht um ein Arbeitsverhältnis im klassischen Sinn handelt, sind Förderungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) ausgeschlossen.

Sofern ein Kunde die mögliche Teilnahme an einem JFD thematisiert, sind Auskünfte zu erteilen und auf weitere Informationsquellen zu verweisen.

Aktive Beratungen oder gezielte Vermittlungs- und Zuweisungsaktivitäten werden nicht durchgeführt. Ebenso dürfen Kunden nicht zu Aktivitäten bezügl. einer Teilnahme am JFD verpflichtet werden.

Ausnahmen:

Integrationsferne Kunden mit den Förderzielen

- Stärkung der Rahmenbedingungen und
- Stärkung der Leistungsfähigkeit in den Profillagen
 - Entwicklungs-,
 - Stabilisierungs- oder
 - Unterstützungsprofil

bei denen andere Förderungsmaßnahmen und -instrumente nicht vorhanden oder zielführend sind, können in Ausnahmefällen initiativ auf eine Teilnahme an einem JFD angesprochen werden.

Dies kann bspw. für jugendliche, möglicherweise langzeitarbeitslose Kundinnen und Kunden sinnvoll sein, sofern keine anderen vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe zu bearbeiten sind. Im Rahmen eines JFD können Erfahrungen und eine Orientierung gewonnen werden, die ggf. die Aufnahme einer Ausbildung ermöglicht.

Auch für diese Kunden gilt das Gebot der Freiwilligkeit bezügl. einer Teilnahme am BFD.

Zumutbarkeit

Auch Teilnehmer am JFD unterliegen den Regelungen des § 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB II. Dementsprechend ist Ihnen während ihrer Teilnahme eine Arbeit nicht zuzumuten. Ebenso wenig ist ihnen der Abbruch eines Freiwilligendienstes zugunsten einer Arbeitsaufnahme oder Teilnahme an einer Integrationsmaßnahme zuzumuten.

Profiling gemäß 4 PM 2.0

4 PM 2.0 verfolgt eine Ein-Ziel-Strategie, die auch bei Kundinnen und Kunden, die eine Teilnahme am JFD anstreben, umgesetzt wird.

Eine Verarbeitung im Profiling in Gestalt von Handlungsbedarfen (Entwicklungsziele) und Handlungsstrategien erfolgt nur dann, wenn keine anderen, in den Beratungsgesprächen entwickelten Bedarfe und Strategien vorliegen.

Sind diese Bedarfe und Strategien weiterhin aktuell, werden Aktivitäten zum Thema JFD hier nicht dokumentiert.

Sofern ein Reprofilng im Hinblick auf die Teilnahme am JFD sinnvoll ist, stehen bspw. die folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

<u>Förderziel</u>	<u>Entwicklungsziele</u>	<u>Handlungsstrategie</u>
<u>Stärkung d. Rahmenbedingungen</u>	persönl. Rahmenbedingungen familiäre Situation	individ. Wettbewerbsnachteile ausgleichen fam. Situation stabilisieren
<u>Stärkung der Leistungsfähigkeit</u>	Arbeits- und Sozialverhalten	Arbeits- u. Sozialverhalten stärken

Als Ziel ist „Aufnahme Tätigkeit jenseits 1. Arbeitsmarkt“ auszuwählen.

Ab Beginn des JFD ist die Profillage „Zuordnung nicht erforderlich“ auszuwählen um eine Konformität mit der Nichtaktivierung gem. § 10 SGB II herzustellen. Die dann erfolgende Löschung der Handlungsstrategien ist unschädlich, da zum Ende der Teilnahme ein Reprofilng sinnvoll ist.

Solange ein Teilnehmer weiter durch die Berufsberatung betreut wird, ist das von der BB erstellte Profiling nicht zu verändern.

Kontaktdichte

Gemäß unserem Kunden-Kontaktdichtekonzept ist für Kundinnen und Kunden, die nach § 10 SGB II nichtaktiviert sind, ein Kontakt pro Jahr vorgesehen. Diese Kontaktdichte gilt auch für Teilnehmer am JFD.

Die „Begleitende Beratung II“ sollte, in Abhängigkeit von der Dauer des JFD, drei bis sechs Monate vor Ende der Teilnahme stattfinden und dient

- der ersten Überarbeitung der Fähigkeiten,
- ggf. Anpassung des Stellengesuchs und
- ersten Überlegungen zur Integrationsstrategie nach Ende der Teilnahme.

Eine Nachhaltung der Kontaktdichte kann erfolgen über

3. individuelle Wiedervorlagen oder
4. Auswertung der DORA-Abfrage „§ 10 nach Zeitraum und Gründen“.

Direkt nach Abschluss des BFD erfolgt ein ausführliches Reprofilung, das insbesondere mögliche Integrationsaktivitäten in den Blick nimmt.

3. Dokumentation in VerBIS

Eine Auskunftserteilung bzw. die für Ausnahmefälle vorbehaltene Beratung seitens der IFK zum JFD ist in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren.

Im Lebenslauf ist der vollständig auszufüllende Eintrag „Freiwilligendienst“ mit der Unterkategorie „Freiwilliges Jahr“ zu nutzen.

Parallel erfolgt der Eintrag „§ 10 Sonstige Gründe“.

Der Status ist nicht gesetzt; im Anschluss an die Teilnahme muss der Lebenslauf aktualisiert werden (ggf. Eingabe neuer Arbeitslosigkeit).

Freiwilligendienste zählen trotz ihrer SV-Pflicht nicht als Integration.

III. Ehrenamt

1. Allgemeine Informationen und Rahmenbedingungen

Ehrenämter sind unbezahlte, freiwillige Tätigkeiten bspw. im sozialen, kulturellen, kirchlichen Rahmen.

Eine Betätigung ist ehrenamtlich wenn sie

- unentgeltlich ausgeführt wird,
- dem Gemeinwohl dient und
- bei einer Organisation mit gemeinnützigen Zwecken ohne Gewinnabsichten erfolgt.

Eine mögliche Auslagenerstattung von bis zu 200 € monatlich bleibt abrechnungsfrei.

Im Gegensatz zu den Freiwilligendiensten gibt es bei Ehrenämtern i. d. R. keine Reglements z. B. bezüglich Alter, Dauer, Umfang und Versicherungspflicht.

2. Integrationsprozesse

Auch Ehrenämter können Kenntnisse, Kompetenzen und Erfahrungen erweitern, die eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme unterstützen können.

IFK können im Einzelfall entscheiden, ob sie mit Kundinnen und Kunden die eventuelle Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit thematisieren.

Allerdings ist hierbei zu beachten, dass die Ausübung eines Ehrenamtes Integrationsbemühungen nicht entgegenstehen darf.

Ausnahme:

Zur Ausübung bspw. eines Schöffenamtes können Bürgerinnen und Bürger verpflichtet werden; hier sieht das Gerichtsverfassungsgesetz nur wenige Gründe für eine Ablehnung vor. Dementsprechend dürfen Schöffen nicht an der Ausübung dieses Ehrenamtes (z. B. durch Maßnahmenteilnahme) gehindert werden.

Zumutbarkeit

Im Gegensatz zu den Freiwilligendiensten ist die Aufnahme einer Beschäftigung zulasten eines Ehrenamtes zumutbar.

Eine Nichtaktivierung gem. § 10 SGB II ist nicht gegeben, unabhängig vom Umfang der Ausübung eines Ehrenamtes.

Profiling gemäß 4 PM 2.0

Eine Ausrichtung des Profiling auf ein Ehrenamt findet nicht statt. Werden durch ein Ehrenamt integrationsrelevante Fähigkeiten und/oder Stärken erworben, können diese in VerBIS im Bereich „Fähigkeiten“ dokumentiert werden.

3. Dokumentation in VerBIS

Eine Behandlung des Themas in einem Beratungsgespräch ist in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren. Im Gespräch ist der Kunde/die Kundin auf die uneingeschränkte Zumutbarkeit hinzuweisen.

Im Lebenslauf ist der Eintrag „Gemeinnützige Arbeit“ zu nutzen.

IV. Quellen

Links zu weiterführenden Informationen finden sich in den beigefügten Fachlichen Hinweisen.

Auf S. 22 sind wesentliche Informationen zusammengefasst.



HEGA-07-2014-...